

Hinweise zur verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung

Bitte beachten Sie im Rahmen dieser Ausschreibung:

1. Verpflichtung zur E-Rechnung

Gemäß § 1 und § 3 der E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz (ERechVORP) sind seit dem 01.04.2025 alle Rechnungen zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in Rheinland-Pfalz unabhängig vom Auftragswert elektronisch einzureichen.

2. Definition und Format

Eine E-Rechnung ist kein bloßes PDF oder gescanntes Dokument, sondern ein strukturierter, maschinenlesbarer XML-Datensatz nach europäischer Norm EN 16931 (z. B. XRechnung), der eine medienbruchfreie, automatisierte Verarbeitung und Auszahlung ermöglicht.

3. Erforderliche Inhalte

In jeder E-Rechnung sind

- alle umsatzsteuerlichen Pflichtfelder
- sowie die im Auftrag benannten Zusatzfelder vollständig und korrekt auszuweisen. Dazu zählen insbesondere folgende Zusatzfelder:

BT-10 BUYER REFERENCE / Referenz des Käufers (Leitweg-ID)

BT-11 PROJECT REFERENCE / Projektreferenz

BT-12 CONTRACT REFERENCE / Vertragsreferenz (CSBF-Nummer bei Bauleistungen)

BT-13 PURCHASE ORDER REFERENCE / Bestellreferenz

BT-17 TENDER OR LOT REFERENCE / Ausschreibungs- oder Losreferenz

BT-19 BUYER ACCOUNTING REFERENCE / Buchungsreferenz des Käufers

BT-56 BUYER CONTACT POINT / Kontaktstelle des Käufers

BT-58 BUYER CONTACT EMAIL ADDRESS / E-Mail-Adresse der Kontaktstelle des Käufers

4. Übermittlungskanäle

Die Einreichung muss über einen der folgenden Kanäle erfolgen:

- ZRE-Portal Rheinland-Pfalz: <https://e-rechnung.service.rlp.de/rechnungseingang>
- Peppol-Netzwerk: <https://peppol.org>

Für das ZRE-Portal ist eine einmalige Registrierung mit Ihrem ELSTER-Zertifikat im „Mein Unternehmenskonto“ erforderlich; anschließend hinterlegen Sie dort eine gültige E-Mail-Adresse für Rückmeldungen (keine „No-Reply“-Adresse).

Bei Peppol-Anbindung ist keine weitere Registrierung erforderlich.

5. Konsequenzen bei Nichtbeachtung

- Ein Anspruch auf Zahlung entsteht erst mit der ordnungsgemäßen E-Rechnung.
- Rechnungen, die nicht elektronisch eingereicht werden, können nicht verarbeitet werden. Sie begründen auch keinen Zahlungsverzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Weitere Informationen und FAQ

<https://e-rechnung.service.rlp.de>